

**Reglement****über die schulische****Zahnpflege***10. Februar 2009***SRV 36**

Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau erlässt:

Reglement über die schulische Zahnpflege der Gemeinde Herisau**Art. 1 Grundsatz**

- ¹ Die Gemeinde Herisau unterhält eine schulische Zahnpflege.
- ² Die Aufgabe dieses Dienstes besteht in erster Linie in der Durchführung und Förderung vorbeugender Massnahmen.
- ³ Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin ausserdem nach Massgabe dieses Reglementes Beiträge an die Kosten der Zahnbehandlung, soweit sie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Eltern übersteigen.
- ⁴ Anspruch auf Leistungen auf Grund dieses Reglements haben in Herisau wohnhafte Personen, deren Kinder die Volksschule oder den Kindergarten besuchen.

Art. 2 Aufsicht und Organisation

- ¹ Die Schulkommission beaufsichtigt die schulische Zahnpflege.
- ² Die Durchführung der schulischen Zahnpflege wird den in der Gemeinde Herisau praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzten übertragen.

Art. 3 Schulzahnärztin / Schulzahnarzt

- ¹ Der verantwortliche Schulzahnarzt oder die verantwortliche Schulzahnärztin wird von der Schulkommission für eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Die Amtsdauer wird stillschweigend um weitere vier Jahre verlängert, sofern die Schulkommission keine anderen Schritte vornimmt.
- ² Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt können ihrer Funktion enthoben werden, wenn es wiederholt zu berechtigten Klagen Anlass gegeben hat. Der oder die Betroffene ist vorher anzuhören.
- ³ Die Schulkommission zieht die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt bei der Behandlung fachlicher Fragen aus dem Bereich der Schulzahnpflege bei.

Art. 4 Vertrauenszahnärztin / Vertrauenszahnarzt

Die Schulkommission kann zur Begutachtung besonderer Fälle die Kantonszahnärztin oder den Kantonszahnarzt beiziehen.



Art. 5 Vorbeugende Massnahmen

a) Klassenweise Untersuchung

- ¹ Der Zustand der Zähne der Schülerinnen und Schüler der Kindergärten und der Volksschule ist im zweiten Kindergartenjahr, in der ersten, der dritten und der fünften Primarklasse zu untersuchen und auf dem Schulzahnpflegeausweis zu bestätigen.
- ² Die Untersuchungen können auf privater Basis bis spätestens 20. Dezember erfolgen. Die Wahl des untersuchenden Zahnarztes oder der Zahnärztin ist den Eltern freigestellt. Die Untersuchungskosten für den freiwilligen privaten Untersuch tragen die Eltern.
- ³ Die Klassenlehrperson kontrolliert die erfolgten Untersuchungen.
- ⁴ Schülerinnen und Schüler ohne bestätigten Untersuch erhalten das Angebot, zu einem vorgegebenen Termin einen Zahnuntersuch zu machen. Dieser wird in der Regel durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführt. Die Untersuchungskosten trägt die Gemeinde.

Art. 6 b) Zahnprophylaxe

- ¹ Die Zahnprophylaxe wird einer ausgewiesenen Fachperson übertragen. Sie ist unter Anhörung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu organisieren und durchzuführen.
- ² Die Kosten werden von Kanton und Gemeinde übernommen.

Art. 7 Zahnbehandlung

- ¹ Die Wahl der behandelnden Zahnärztin oder des behandelnden Zahnarztes ist den Eltern freigestellt.
- ² Wer Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erhebt (Art. 8), hat die Behandlung bei einem eidg. dipl. oder kant. appr. Zahnarzt oder Zahnärztin durchführen zu lassen.

Art. 8 Bemessung der Gemeindebeiträge

- ¹ Die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt nach den Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.
- ² Der Gemeindebeitrag kann höchstens 50 % der Behandlungskosten betragen.

Art. 9 Behandlungstarif

Für die Gemeindebeiträge ist der SSO-Tarif massgebend. Der Regierungsrat legt den Taxpunktswert fest.

Art. 10 Einreichung der Gesuche

- ¹ Gesuche um einen Gemeindebeitrag sind unter Beilage des Kostenvoranschlages der Zahnärztin oder des Zahnarztes dem Schulsekretariat einzureichen.
- ² Über die Beitragsberechtigung und die Beitragshöhe entscheidet die Schulleitung.

Art. 11 Auszahlung der Gemeindebeiträge

- ¹ Der Gemeindebeitrag wird dem behandelnden Zahnarzt oder der behandelnden Zahnärztin direkt überwiesen.



² Das Inkasso der auf die Eltern entfallenden Kosten ist Sache der Zahnärztin oder des Zahnarztes.

Art. 12 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Schulleitung kann innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Rekurs bei der Schulkommission erhoben werden.

Art. 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 26. Mai 1982 über den schulzahnärztlichen Dienst.